

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 12

Montag, 25.11.2019

Telefon:  
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:  
09571/18-300

Internet:  
[www.landkreis-lichtenfels.de](http://www.landkreis-lichtenfels.de)

E-Mail:  
[Ira@landkreis-lichtenfels.de](mailto:Ira@landkreis-lichtenfels.de)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2019	32
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe	33
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe (BGS/WAS)	33
Aufgebot Sparkassenbuch Brehm	36
Kraftloserklärung Sparkassenbuch Mönch	36

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2019

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

#### § 4

##### 1. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird nicht festgesetzt.

##### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Konventbau Klosterlangheim“ (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2019

#### § 5

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 83.000,00 €

#### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 82.000,00 €

Lichtenfels, 30. Oktober 2019  
Zweckverband Konventbau  
Klosterlangheim

Andreas Hügerich  
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2019 eine Woche lang im Rathaus II der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, Zimmer Nr. 38, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 23.10.2019 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 11.11.2019, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird, hat folgenden Wortlaut:

### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan - Erträge und Aufwendungen mit  
110.795,00 €

und

im Vermögensplanplan - Mittelherkunft - Mittelverwendung mit  
97.500,00 €

ab.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Erfolgsplan - Aufwendungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf  
12.500,00 €  
festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Wattendorf, 23.10.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe

Krapp, Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

---

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe (BGS/WAS)**

**Vom 24. Oktober 2019**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt. Bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken tritt an die Stelle von 2.500 m<sup>2</sup> eine Fläche von 5.000 m<sup>2</sup>.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle

- des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

### **§ 6 Beitragsatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- |    |                                      |        |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,85 € |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,80 € |

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>So weit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	54,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr.

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

### **§ 12 Gebührensuldner**

(1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird/werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juli, und 15. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1996 außer Kraft.

Wattendorf, den 24. Oktober 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rothmannsthaler Gruppe

Rudolf Krapp  
Verbandsvorsitzender

**Aufgebot**

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der

**Sparkasse Coburg - Lichtenfels**

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510224912

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

lautend auf: Claus Brehm  
Am Graben 8  
96237 Ebersdorf b.Coburg

Antragsteller: Claus Brehm  
Am Graben 8  
96237 Ebersdorf b.Coburg

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg - Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 31.10.2019  
771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Zrenner      gez. Vogel

**Kraftloserklärung**

Gegen das am 09.07.2019 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 24.10.2019 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510244373

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

lautend auf: Helga Mönch  
Hinterm Marstall 2  
96450 Coburg

Antragsteller: Helga Mönch  
Hinterm Marstall 2  
96450 Coburg

Coburg, 30.10.2019  
771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber      gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat

